Berliner Unterhaltsleitlinie 2025

Inhaltsverzeichnis

- 1 Unterhaltsrechtliche Leitlinien des Kammergerichts Berlin 2025
  - 1.1 Das Wichtigste auf einen Blick
  - 1.2 Begriff
  - 1.3 Zweck der Leitlinien
  - 1.4 Anwendung bei der Unterhaltsberechnung
    - 1.4.1 Beispiel
  - 1.5 Verhältnis zur Düsseldorfer Tabelle
    - 1.5.1 Beispiel Kindesunterhalt 2025
  - 1.6 Selbstbehalt
    - 1.6.1 Selbstbehalt 2025
  - 1.7 Neuerungen 2025
  - 1.8 Bedeutung in der Praxis
  - 1.9 Quellen

g??ltig ab 01. Jan 2025

1 Unterhaltsrechtliche Leitlinien des Kammergerichts Berlin 2025

1.1 Das Wichtigste auf einen Blick

Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien des Kammergerichts Berlin 2025 dienen der einheitlichen Berechnung von Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt und weiteren Unterhaltsansprüchen. Sie konkretisieren insbesondere die Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens, die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen sowie die Anwendung der Düsseldorfer Tabelle. Die Leitlinien werden regelmäßig von Familiengerichten, Rechtsanwälten, Jugendämtern und Unterhaltsvorschusskassen in Berlin herangezogen.

1.2 Begriff

Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien des Kammergerichts Berlin sind Richtlinien der Familiensenate des Kammergerichts für die familienrechtliche Praxis.

Sie dienen der Vereinheitlichung der Rechtsprechung und enthalten Hinweise zur Berechnung von Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt, Elternunterhalt sowie weiteren Unterhaltsansprüchen. Die Leitlinien orientieren sich an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sowie an der Düsseldorfer Tabelle.

1.3 Zweck der Leitlinien

Die Berechnung von Unterhaltsansprüchen setzt die Berücksichtigung zahlreicher Faktoren voraus. Hierzu zählen insbesondere:

- das bereinigte Nettoeinkommen,
- berufsbedingte Aufwendungen,
- Schulden und Verbindlichkeiten,
- Wohnvorteile,
- Selbstbehalte,
- die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen.

Die Leitlinien konkretisieren unbestimmte Rechtsbegriffe des Unterhaltsrechts und pauschalieren zahlreiche unterhaltsrelevante Beträge.

1.4 Anwendung bei der Unterhaltsberechnung

Die Leitlinien werden insbesondere bei der Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens angewendet.

1.4.1 Beispiel

Ein unterhaltspflichtiger Elternteil erzielt ein monatliches Nettoeinkommen von 3.000 Euro.

Folgende Positionen können unter anderem berücksichtigt werden:

Position	Betrag
Nettoeinkommen	3.000 €
Berufsbedingte Aufwendungen (5 %)	-150 €
Zusätzliche Altersvorsorge	-100 €
Bereinigtes Nettoeinkommen	2.750 €

Auf Grundlage des bereinigten Nettoeinkommens erfolgt anschließend die Einordnung in die jeweilige Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle 2025.

1.5 Verhältnis zur Düsseldorfer Tabelle

Die Leitlinien des Kammergerichts Berlin und die Düsseldorfer Tabelle ergänzen sich gegenseitig.

Während die Düsseldorfer Tabelle die Höhe des Kindesunterhalts bestimmt, enthalten die Leitlinien nähere Regelungen zur Berechnung des unterhaltsrelevanten Einkommens sowie zur Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen. Die Leitlinien ersetzen im Bezirk des Kammergerichts die Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle.

1.5.1 Beispiel Kindesunterhalt 2025

Bei einem bereinigten Nettoeinkommen von 2.750 Euro erfolgt die Einordnung in die entsprechende Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle 2025.

Für ein zehnjähriges Kind ergibt sich beispielsweise folgender Unterhaltsbedarf:

Position	Betrag
Tabellenbetrag	665 €
Abzug hälftiges Kindergeld (127,50 €)	-127,50 €
Zahlbetrag	537,50 €

Die konkrete Höhe des Unterhalts hängt stets von den Umständen des Einzelfalls ab.

1.6 Selbstbehalt

Ein wesentlicher Bestandteil der Leitlinien sind die Regelungen zum Selbstbehalt.

Der Selbstbehalt bezeichnet den Betrag, der dem Unterhaltspflichtigen zur Deckung seines eigenen Lebensbedarfs verbleiben muss.

1.6.1 Selbstbehalt 2025

Für Unterhaltsansprüche minderjähriger und privilegiert volljähriger Kinder gelten regelmäßig folgende Selbstbehalte:

Unterhaltspflichtiger	Selbstbehalt
Erwerbstätig	1.750 €
Nicht erwerbstätig	1.450 €

Die Leitlinien enthalten hierzu weitere Differenzierungen und Sonderregelungen.

1.7 Neuerungen 2025

Die Leitlinien 2025 übernehmen das Zahlenwerk der Düsseldorfer Tabelle 2025 einschließlich des erhöhten Bedarfssatzes für studierende Kinder mit eigenem Haushalt.

Neu aufgenommen wurde außerdem eine Regelung zur Berücksichtigung erhöhter Aufwendungen bei einem deutlich erweiterten Umgang mit dem Kind (Leitlinie Nr. 12.5). Darüber hinaus wurde die Erhöhung des Kindergeldes auf 255 Euro monatlich berücksichtigt.

1.8 Bedeutung in der Praxis

Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien des Kammergerichts Berlin gehören zu den wichtigsten Orientierungshilfen im Berliner Familienrecht.

Sie werden regelmäßig von Familiengerichten, Rechtsanwälten, Jugendämtern und Unterhaltsvorschusskassen verwendet und bilden gemeinsam mit der Düsseldorfer Tabelle die Grundlage zahlreicher Unterhaltsberechnungen. Die Leitlinien besitzen keine Gesetzeskraft, werden jedoch in der Praxis regelmäßig angewendet.

1.9 Quellen

- Unterhaltsrechtliche Leitlinien des Kammergerichts Berlin 2025
- Kammergericht Berlin
- Düsseldorfer Tabelle 2025
- § 1612a BGB – Mindestunterhalt minderjähriger Kinder